

Amtliche Mitteilungen der Westfälischen Hochschule

Ausgabe Nr. 8

11. Jahrgang

Gelsenkirchen, 10.04.2025

Inhalt:

- Erste Änderungssatzung der Studiengangsprüfungsordnung für den Bachelor-studiengang Chemie am Fachbereich Ingenieur- und Naturwissenschaften der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen vom 04.12.2024
- Dritte Änderungssatzung der Studiengangsprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Mobilität und Logistik am Fachbereich Ingenieur- und Naturwissenschaften der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen vom 04.12.2024
- Erste Änderungssatzung der Studiengangsprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Molekulare Biologie am Fachbereich Ingenieur- und Naturwissenschaften der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen vom 04.12.2024
- Erste Änderungssatzung der Studiengangsprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Nachhaltige biologische und chemische Technologien am Fachbereich Ingenieur- und Naturwissenschaften der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen vom 04.12.2024
- Dritte Änderungssatzung der Studiengangsprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Unternehmenslogistik am Fachbereich Ingenieur- und Naturwissenschaften der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen vom 04.12.2024
- Zweite Änderungssatzung der Studiengangsprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen am Fachbereich Ingenieur- und Naturwissenschaften der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen vom 04.12.2024
- Zweite Änderungssatzung der Studiengangsprüfungsordnung für den Masterstudiengang Unternehmenslogistik am Fachbereich Ingenieur- und Naturwissenschaften der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen vom 10.07.2024

Erste Änderungssatzung der Studiengangsprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Chemie am Fachbereich Ingenieur- und Naturwissenschaften der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen vom 04.12.2024

Aufgrund von § 2 Abs. 4 S. 1 und § 22 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Gesetzes betreffend die Mitgliedschaft der Universitätskliniken im Arbeitgeberverband des Landes vom 01. Juli 2022 (GV. NRW. S. 780b), hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches Ingenieur- und Naturwissenschaften der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen die folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Studiengangsprüfungsordnung des Bachelorstudienganges „Chemie“ des Fachbereiches Ingenieur- und Naturwissenschaften der Westfälischen Hochschule in der Fassung vom 10.06.2021 (Amtsblatt Nr. 23) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Studienumfang; Regelstudienzeit

Abs 2: Einfügen des Verweises auf den Studienverlaufsplan als Anlage der BPO: (siehe Anlage 1, Studienverlaufsplan)

2. § 12 Bestehen von Modulprüfungen; Ausgleichsmöglichkeiten Abs 1. Entfällt, die Nummerierung wird angepasst.

3. § 13 Wiederholungsmöglichkeiten von Prüfungen; Exmatrikulation Der § 13 wird vollständig durch die folgenden Absätze ersetzt:

Abs 1 Bezugnehmend auf die RPO §13 Abs 1. dürfen Prüfungsleistungen bei Nichtbestehen jeweils zweimal wiederholt werden.

Abs 2 Bezugnehmend auf die RPO §13 Abs 5. werden Annullierungen von erbrachten Prüfungsleistungen nicht gewährt.

Abs 3 Nicht testierte Praktikumsprotokolle dürfen innerhalb von sieben Tagen einmal nachgebessert werden.

4. § 15 Ziel, Umfang und Form der Prüfungen Abs 2 wird wie folgt geändert: Aus dem Wahlpflichtkatalog I sind mindestens zwei und aus dem Wahlpflichtkatalog II ist mindestens ein Modul zu wählen und jeweils mindestens mit der Note „ausreichend“ abzuschließen.

Abs 3 entfällt, der Ausgleich von Teilleistungen ist nicht mehr vorgesehen.

Abs. 4 wird wie folgt geändert und die Nummerierung angepasst:

Das Modul „Laborpraxis Methodenentwicklung“ beinhaltet die Bearbeitung eines eigenständigen Projektes unter Aufsicht eines Professors / einer Professorin. Dieses Modul soll in Projektgruppen von 3-4 Studierenden bearbeitet werden und schließt mit der Anfertigung eines benoteten Projektberichtes und einer benoteten Präsentation ab.

Abs 6: Wird wie folgt präzisiert:

Die erfolgreiche Teilnahme an einem Praktikum ist eine Leistung oder Teilleistung eines Moduls und muss vom Studierenden durch die erfolgreiche Attestierung aller Versuchsprotokolle (siehe § 20 Abs. 3) des Praktikums nachgewiesen werden. Die Teilnahme an Praktika ohne vorherige Teilnahme an der Sicherheitsunterweisung ist nicht möglich. Weitere Teilnahmevoraussetzungen sind in § 16 festgelegt und in den Modulbeschreibungen geregelt.

Abs 7 wird wie folgt lautend ergänzt:

Modulprüfungen können auch ganz oder in Teilen in der Form des Antwort-Wahl- Verfahrens durchgeführt werden, soweit diese Prüfungsform geeignet ist, den der Prüfung zugrundeliegenden Stoff in angemessener Weise zu prüfen. Für Prüfungsteile im Antwort-Wahl-Verfahren gelten die folgenden Regelungen:

- Die Prüfungsaufgaben müssen auf die mit dem Modul zu vermittelnden Kenntnisse und Kompetenzen abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Die Prüfungsfragen dürfen nicht mehrdeutig sein.
- Eine Modulprüfung in der Form des Antwort-Wahl-Verfahrens findet unter Aufsicht statt. Die Bearbeitungszeit beträgt mindestens 60 und maximal 120 Minuten. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheiden die beiden Prüferinnen bzw. Prüfer. Für die Bekanntmachung der Zulassung von Hilfsmitteln und die Dauer der Klausurarbeit gilt § 15 Abs. 2 der Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge.
- Wird eine Modulprüfung nur in Teilen in der Form des Antwort-Wahl-Verfahrens durchgeführt, wird der komplementäre Teil in der Form einer Klausur durchgeführt. Für den komplementären Teil finden § 18 Abs. 2ff. der Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge Anwendung. Die beiden Teile werden einzeln benotet, die Note der gesamten Modulprüfung wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten gebildet. § 18 Abs. 5 der Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge findet Anwendung.
- Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren sind durch zwei Prüferinnen bzw. Prüfer hinsichtlich der Auswahl des Prüfungsstoffs, der Ausarbeitung der Fragen, der Festlegung der Antwortmöglichkeiten, der Untergliederung der Prüfung in Prüfungsabschnitte und des Bewertungsschemas gemeinsam zu erstellen. Dabei ist schriftlich festzuhalten, welche der Antwortmöglichkeiten als zutreffende Lösung der Prüfungsfragen anerkannt werden. Beide Prüferinnen bzw. Prüfer und die Bewertungsgrundsätze sind auf dem Klausurbogen auszuweisen sowie mindestens 14 Tage vor dem Prüfungstermin per Aushang bekannt zu geben.
- Die Prüfer bzw. Prüferinnen geben auf dem Klausurbogen zu jeder Frage den Frage-Typ an, wobei der eine Frage-Typ „Einfach-Auswahl“ bedeutet, dass genau eine der angegebenen Antwortmöglichkeiten zutreffend ist, und der Frage-Typ „Mehrfach-Auswahl“ bedeutet, dass keine, eine, mehrere oder alle der angegebenen Antwortmöglichkeiten zutreffend ist bzw. sind. Für jede Frage wird auf dem Klausurbogen ebenfalls die bei richtiger Beantwortung maximal erreichbare Punktzahl angegeben.



- Die einzelnen Fragen sind nach dem Grad der Schwierigkeit unterschiedlich zu gewichten und differenziert mit Punkten zu versehen. Nichtzutreffende Antworten (falsche Antwortmöglichkeit markiert; richtige Antwortmöglichkeit nicht markiert) sind jeweils mit null Punkten zu bewerten. Werden bei einer Aufgabe vom Prüfling mehr Antwortmöglichkeiten als zutreffend markiert, als tatsächlich Antwortmöglichkeiten zutreffen, erhält der Prüfling für diese Aufgabe keine Punkte.
- Eine Prüfung mit Aufgaben des Antwort-Wahl-Verfahrens gilt als bestanden, wenn
 - a) 50 % der erreichbaren Punkte erreicht wurden oder
 - b) die Zahl der erreichten Punkte die durchschnittliche Prüfungsleistung der Prüflinge, die erstmals an der Prüfung teilgenommen haben, um nicht mehr als 20 % unterschreitet.
- Wird erst nach Durchführung der Prüfung festgestellt, dass eine Prüfungsaufgabe fehlerhaft ist, so ist diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. Die Zahl der Aufgaben für die jeweilige Prüfung mindert sich entsprechend. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil der Prüflinge auswirken.
- Hat ein Prüfling gemäß Abs. 4 die zum Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestpunktzahl erreicht, so hängt die Note davon ab, wie viele der darüber hinaus möglichen Punkte sie oder er erreicht hat. Sind es mindestens 75 % der darüber hinaus möglichen Punkte, ist die Note „sehr gut“ (1,3). Sind es mindestens 50 % und weniger als 75 %, ist die Note „gut“ (2,3). Sind es mindestens 25 % und weniger als 50 %, ist die Note „befriedigend“ (3,3). Sind es weniger als 25 %, ist die Note „ausreichend“ (4,0). Die Prozentzahlen für die dazwischenliegenden abgestuften Noten sind arithmetisch zu ermitteln.

5. § 16 Zulassung zu den Prüfungen

Zur Sicherstellung der gesetzlichen Betreiberpflichten bezüglich Arbeits- und Umweltschutz, sowie der Anlagensicherheit muss im Chemie-Umfeld eingesetztes Personal zur Erfüllung seiner Aufgaben die erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzen (siehe: BImSchG, BGRCI: DGUV Vorschrift 1 Grundsätze der Prävention, §7 vom Oktober 2014), um dies auch in den Räume der WH sicher zu stellen gelten folgende Regeln für die Zulassung zu den Praktika:

Abs 1

Studentinnen und Studenten können an dem Praktikum des 3. Semesters (gilt für den 6- semestrigen Vollzeit-Studiengang) bzw. ab dem 5. Semester (gilt für den 10- semestrigen Teilzeit-Studiengang) nur teilnehmen, wenn alle Module des ersten Semesters bestanden sind.

Abs 2

Sind die Module Mathematik für Naturwissenschaften I oder Grundlagen der Chemie I nicht bestanden, so kann stattdessen auf Antrag die erfolgreiche Absolvierung der Module Mathematik für Naturwissenschaften II oder Grundlagen der Chemie II zur Zulassung zum Praktikum führen.

Abs 3

Studentinnen und Studenten können an den Praktika ab dem 4. Semesters (gilt für den 6- semestrigen Vollzeit-Studiengang) bzw. ab dem 8. Semester (gilt für den 10- semestrigen

Teilzeit-Studiengang) und an der Praxisphase nur teilnehmen, wenn alle Module des ersten Studienjahrs bestanden sind.

Abs 4

Auf Antrag können die in Abs. 1. und Abs. 2. geforderten Kompetenzen durch Prüfungsleistungen, welche an anderen Hochschulen erbracht wurden oder durch Berufserfahrung nachgewiesen werden. Über dies entscheidet die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

Die Absätze 1 -4 ersetzen die vorherigen Ausführungen unter § 16

6. § 17 Durchführung der Prüfungen Abs 2 wird wie folgt ersetzt:
Für die Prüfungen nach Absatz (1) a bis c werden in jedem Studienjahr mindestens zwei Prüfungstermine angesetzt. Prüfungen nach Absatz (1) d sowie der Praxisphasenbericht werden semesterbegleitend durchgeführt.

7. § 21 Praxisphase

§ 21 wird wie folgt neu geregelt:

Abs 1

Zur Praxisphase werden Vollzeit-Studierende zugelassen, wenn sie 126 Leistungspunkte nachweisen können, für den Teilzeitstudiengang sind ebenfalls 126 Leistungspunkte nötig. Über die Zulassung zur Praxisphase entscheidet die/der Prüfungsausschussvorsitzende. In begründeten Fällen darf dieser auf Antrag eine Sonderzulassung zur Praxisphase erteilen.

Abs 2

Im begründeten Ausnahmefall darf auf Antrag an den Prüfungsausschuss die Praxisphase hausintern (in den Laboren der Lehreinheit Chemie) absolviert werden.

8. § 22 Bachelorarbeit

Wird geändert in:

Die Anfertigung der Bachelorarbeit soll in der Zusammenarbeit mit einer Einrichtung außerhalb der Hochschule erfolgen, eine Nutzung der hochschuleigenen Labore und Einrichtungen ist hierzu grundsätzlich nicht vorgesehen. Im begründeten Ausnahmefall darf auf Antrag an den Vorsitzenden des Prüfungsausschuss die Bachelorarbeit hausintern, in den Laboren der Lehreinheit Chemie absolviert werden.

9. § 23 Zulassung zur Bachelorarbeit

Die Ergänzung wird wie folgt angepasst:

Neben den in § 23 der Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge aufgeführten notwendigen Voraussetzungen der Zulassung zur Bachelorarbeit gilt, dass die/der Studierende die Praxisphase und das Praxisphasenseminar erfolgreich absolviert hat und mindestens 138 Leistungspunkte in Pflicht- und Wahlpflichtmodulen erworben hat.

10. § 25 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit Abs 1
der Einschub "sowie zusätzlich elektronisch" entfällt

11. *Anlage 2 Berechnung der Gesamtnote*

Korrektur: beim Praktikum im 5. Semester (Laborpraxis Methodenentwicklung) handelt es sich um ein benotetes Modul.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Westfälischen Hochschule in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereiches Ingenieur- und Naturwissenschaften der Westfälischen Hochschule vom 04.12.2024 und der Zustimmung des Präsidiums vom 08.01.2025

Gelsenkirchen, den 02.04.2025

Der Dekan des Fachbereiches
Ingenieur- und
Naturwissenschaften der
Westfälischen Hochschule
Gelsenkirchen, Bocholt,
Recklinghausen

gez. Prof. Dr. Guido Mihatsch

Bekanntgegeben und veröffentlicht durch den Präsidenten der Westfälischen Hochschule
Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen.

Gelsenkirchen, den 07.04.2025

Der Präsident der
Westfälischen Hochschule
Gelsenkirchen, Bocholt,
Recklinghausen

gez. Prof. Dr. Bernd Kriegesmann



Dritte Änderungssatzung der Studiengangsprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang
Mobilität und Logistik am Fachbereich Ingenieur- und Naturwissenschaften der
Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen vom 04.12.2024

Aufgrund von § 2 Abs. 4 S. 1 und § 22 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Gesetzes betreffend die Mitgliedschaft der Universitätskliniken im Arbeitgeberverband des Landes vom 01. Juli 2022 (GV. NRW. S. 780b), hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches Ingenieur- und Naturwissenschaften der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen die folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Studiengangsprüfungsordnung des Bachelorstudienganges „Mobilität und Logistik“ des Fachbereiches Ingenieur- und Naturwissenschaften der Westfälischen Hochschule in der Fassung der zweiten Änderungssatzung vom 12.07.2024 wird wie folgt geändert:

Nach § 13 Abs. 4 wird der folgende Absatz 5 eingefügt:

(5) § 13 Abs. 1 S. 2 ff. sowie § 13 Abs. 6 der Rahmenprüfungsordnung finden keine Anwendung.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Westfälischen Hochschule in Kraft.



Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereiches Ingenieur- und Naturwissenschaften der Westfälischen Hochschule vom 04.12.2024 und der Zustimmung des Präsidiums vom 08.01.2025

Gelsenkirchen, den 02.04.2025

Der Dekan des Fachbereiches
Ingenieur- und Naturwissen-
schaften der Westfälischen
Hochschule Gelsenkirchen,
Bocholt, Recklinghausen

gez. Prof. Dr. Guido Mihatsch

Bekanntgegeben und veröffentlicht durch den Präsidenten der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen.

Gelsenkirchen, den 07.04.2025

Der Präsident der
Westfälischen Hochschule
Gelsenkirchen, Bocholt,
Recklinghausen

gez. Prof. Dr. Bernd Kriegesmann

Erste Änderungssatzung der Studiengangsprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang
Molekulare Biologie am Fachbereich Ingenieur- und Naturwissenschaften der
Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen vom 04.12.2024

Aufgrund von § 2 Abs. 4 S. 1 und § 22 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Gesetzes betreffend die Mitgliedschaft der Universitätskliniken im Arbeitgeberverband des Landes vom 01. Juli 2022 (GV. NRW. S. 780b), hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches Ingenieur- und Naturwissenschaften der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen die folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Studiengangsprüfungsordnung des Bachelorstudienganges „Molekulare Biologie“ des Fachbereiches Ingenieur- und Naturwissenschaften der Westfälischen Hochschule in der Fassung vom 10.06.2021 (Amtsblatt Nr. 23) wird wie folgt geändert:

Nach § 13 Abs. 4 wird der folgende Absatz 5 eingefügt:

(5) § 13 Abs. 1 Satz 2 ff. der Rahmenprüfungsordnung findet keine Anwendung.

§ 13 Abs. 3 wird gestrichen.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Westfälischen Hochschule in Kraft.



Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereiches Ingenieur- und Naturwissenschaften der Westfälischen Hochschule vom 04.12.2024 und der Zustimmung des Präsidiums vom 08.01.2025

Gelsenkirchen, den 02.04.2025

Der Dekan des Fachbereiches
Ingenieur- und
Naturwissenschaften der
Westfälischen Hochschule
Gelsenkirchen, Bocholt,
Recklinghausen

gez. Prof. Dr. Guido Mihatsch

Bekanntgegeben und veröffentlicht durch den Präsidenten der Westfälischen Hochschule
Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen

Gelsenkirchen, den 07.04.2025

Der Präsident der Westfälischen
Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt,
Recklinghausen.

gez. Prof. Dr. Bernd Kriegesmann

Erste Änderungssatzung der Studiengangsprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Nachhaltige biologische und chemische Technologien am Fachbereich Ingenieur- und Naturwissenschaften der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen vom 04.12.2024

Aufgrund von § 2 Abs. 4 S. 1 und § 22 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Gesetzes betreffend die Mitgliedschaft der Universitätskliniken im Arbeitgeberverband des Landes vom 01. Juli 2022 (GV. NRW. S. 780b), hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches Ingenieur- und Naturwissenschaften der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen die folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Studiengangsprüfungsordnung des Bachelorstudienganges „Nachhaltige biologische und chemische Technologien“ des Fachbereiches Ingenieur- und Naturwissenschaften der Westfälischen Hochschule in der Fassung vom 10.06.2021 (Amtsblatt Nr. 23) wird wie folgt geändert:

§ 13 Wiederholungsmöglichkeiten von Prüfungen; Exmatrikulation Abs. 3 wird ersetzt

durch:

Bezugnehmend auf den Abs. 5 der Rahmenprüfungsordnung werden Annullierungen nicht gewährt.

Abs. 4 entfällt.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Westfälischen Hochschule in Kraft.



Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereiches Ingenieur- und Naturwissenschaften der Westfälischen Hochschule vom 04.12.2024 und der Zustimmung des Präsidiums vom 08.01.2025.

Gelsenkirchen, den 02.04.2025

Der Dekan des Fachbereiches
Ingenieur- und Naturwissen-
schaften der Westfälischen
Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt,
Recklinghausen

gez. Prof. Dr. Guido Mihatsch

Bekanntgegeben und veröffentlicht durch den Präsidenten der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen.

Gelsenkirchen, den 07.04.2025

Der Präsident der Westfälischen
Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt,
Recklinghausen

gez. Prof. Dr. Bernd Kriegesmann

Dritte Änderungssatzung der Studiengangsprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang
Unternehmenslogistik am Fachbereich Ingenieur- und Naturwissenschaften der
Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen vom 04.12.2024

Aufgrund von § 2 Abs. 4 S. 1 und § 22 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Gesetzes betreffend die Mitgliedschaft der Universitätskliniken im Arbeitgeberverband des Landes vom 01. Juli 2022 (GV. NRW. S. 780b), hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches Ingenieur- und Naturwissenschaften der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen die folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Studiengangsprüfungsordnung des Bachelorstudienganges „Unternehmenslogistik“ des Fachbereiches Ingenieur- und Naturwissenschaften der Westfälischen Hochschule in der Fassung der zweiten Änderungssatzung vom 12.07.2024 wird wie folgt geändert:

Nach § 13 Abs. 4 wird der folgende Absatz 5 eingefügt:

(5) § 13 Abs. 1 S. 2 ff. sowie § 13 Abs. 6 der Rahmenprüfungsordnung finden keine Anwendung.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Westfälischen Hochschule in Kraft.



Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereiches Ingenieur- und Naturwissenschaften der Westfälischen Hochschule vom 04.12.2024 und der Zustimmung des Präsidiums vom 08.01.2025

Gelsenkirchen, den 02.04.2025

Der Dekan des Fachbereiches
Ingenieur- und Naturwissen-
schaften der Westfälischen
Hochschule Gelsenkirchen,
Bocholt, Recklinghausen

gez. Prof. Dr. Guido Mihatsch

Bekanntgegeben und veröffentlicht durch den Präsidenten der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen.

Gelsenkirchen, den 07.04.2025

Der Präsident der
Westfälischen Hochschule
Gelsenkirchen, Bocholt,
Recklinghausen

gez. Prof. Dr. Bernd Kriegesmann

Zweite Änderungssatzung der Studiengangsprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen am Fachbereich Ingenieur- und Naturwissenschaften der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen vom 04.12.2024

Aufgrund von § 2 Abs. 4 S. 1 und § 22 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Gesetzes betreffend die Mitgliedschaft der Universitätskliniken im Arbeitgeberverband des Landes vom 01. Juli 2022 (GV. NRW. S. 780b), hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches Ingenieur- und Naturwissenschaften der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen die folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Studiengangsprüfungsordnung des Bachelorstudienganges „Wirtschaftsingenieurwesen“ des Fachbereiches Ingenieur- und Naturwissenschaften der Westfälischen Hochschule in der Fassung der ersten Änderungssatzung vom 12.07.2024 wird wie folgt geändert:

Nach § 13 Abs. 4 wird der folgende Absatz 5 eingefügt:

(5) § 13 Abs. 1 S. 2 ff. sowie § 13 Abs. 6 der Rahmenprüfungsordnung finden keine Anwendung.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Westfälischen Hochschule in Kraft.



Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereiches Ingenieur- und Naturwissenschaften der Westfälischen Hochschule vom 04.12.2024 und der Zustimmung des Präsidiums vom 08.01.2025

Gelsenkirchen, den 02.04.2025

Der Dekan des Fachbereiches
Ingenieur- und Naturwissen-
schaften der Westfälischen
Hochschule Gelsenkirchen,
Bocholt, Recklinghausen

gez. Prof. Dr. Guido Mihatsch

Bekanntgegeben und veröffentlicht durch den Präsidenten der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen.

Gelsenkirchen, den 07.04.2025

Der Präsident der
Westfälischen Hochschule
Gelsenkirchen, Bocholt,
Recklinghausen

gez. Prof. Dr. Bernd Kriegesmann

Zweite Änderungssatzung der Studiengangsprüfungsordnung für den Masterstudiengang
Unternehmenslogistik am Fachbereich Ingenieur- und Naturwissenschaften der
Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen vom 10.07.2024

Aufgrund von § 2 Abs. 4 S. 1 und § 22 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Gesetzes betreffend die Mitgliedschaft der Universitätskliniken im Arbeitgeberverband des Landes vom 01. Juli 2022 (GV. NRW. S. 780b), hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches Ingenieur- und Naturwissenschaften der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen die folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Studiengangsprüfungsordnung des Masterstudienganges „Unternehmenslogistik“ des Fachbereiches Ingenieur- und Naturwissenschaften der Westfälischen Hochschule in der Fassung der ersten Änderungssatzung vom 12.07.2023 wird wie folgt geändert:

Die Anlage „Studienverlaufsplan“ wird wie folgt geändert:

Das Modul „Total Quality Management“ wird durch das Modul „Green Logistics“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Westfälischen Hochschule in Kraft.



Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereiches Ingenieur- und Naturwissenschaften der Westfälischen Hochschule vom 04.12.2024 und der Zustimmung des Präsidiums vom 08.01.2025

Gelsenkirchen, den 02.04.2025

Der Dekan des Fachbereiches
Ingenieur- und Naturwissen-
schaften der Westfälischen
Hochschule Gelsenkirchen,
Bocholt, Recklinghausen

gez. Prof. Dr. Guido Mihatsch

Bekanntgegeben und veröffentlicht durch den Präsidenten der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen.

Gelsenkirchen, den 07.04.2025

Der Präsident der
Westfälischen Hochschule
Gelsenkirchen, Bocholt,
Recklinghausen

gez. Prof. Dr. Bernd Kriegesmann